

194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 2. 1972

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, betreffend die Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW — Finanzierungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einer Aktiengesellschaft zu übertragen.

§ 2. (1) Der Bund hat der Aktiengesellschaft die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung (einschließlich des Personal- und Sachaufwandes) und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien bis zum Höchstbetrag von 6500 Millionen Schilling in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresteilbeträgen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1972, zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft abgedeckt werden können.

(2) Der vom Bund zu leistende Kostenersatz beträgt in den Jahren

1972 bis 1977 je 250 Millionen Schilling,

1978 bis 1981 je 300 Millionen Schilling,

1982 bis 1988 je 350 Millionen Schilling und

beginnend mit dem Jahr 1989 je 400 Millionen Schilling.

(3) Die Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Aktiengesellschaft einzusetzen, der sich nach Abzug eigener Einnahmen von den Kosten für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien ergibt.

§ 3. Die Übertragung gemäß § 1 hat zur Voraussetzung, daß

- a) die Höhe des Grundkapitals der Aktiengesellschaft mit mindestens 20 Millionen Schilling bestimmt ist,

b) von diesem Grundkapital der Bund 65 vom Hundert und die Stadt Wien 35 vom Hundert übernehmen,

c) die Stadt Wien sich gegenüber dem Bund verpflichtet, zu den Kosten der Planung, Errichtung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien einen Beitrag von 35 vom Hundert zu leisten, baureife (aufgeschlossene) Grundstücke in dem Ausmaß in das Eigentum des Bundes zu übertragen, in dem es für das geplante Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien und die nach der Planung vorzusehenden Erweiterungsmöglichkeiten notwendig ist, sowie die erforderlichen Verkehrsbauten innerhalb dieser Grundstücke und die Schnellverbindungen zum Stadtzentrum und zum Flughafen Wien-Schwechat zu errichten,

d) die Aktiengesellschaft sich verpflichtet, bei der Durchführung des Bauvorhabens zu vergebende Lieferungen und Leistungen unter Beachtung der jeweils bestehenden Richtlinien für Bundesbauten auszusprechen und dem Bund entsprechende Auskünfte zu erteilen,

e) die Aktiengesellschaft sich verpflichtet, Finanzierungsmaßnahmen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen als Vertreter des Haftungsträgers Bund (§ 4) vorzubereiten und abzuschließen.

§ 4. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, für die von der Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des als Bundesgebäude zu errichtenden Amtssitzes internationaler Organisationen und des Konferenzzentrums Wien im In- und Ausland durchzuführenden Finanzoperationen (Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten) die Haftung namens des Bundes als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

- a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftungen 6000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1000 Millionen Schilling einschließlich der Zinsen und Kosten nicht übersteigt;
- c) die Laufzeit der Kreditoperation 30 Jahre nicht übersteigt;
- d) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in inländischer Währung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalbfache des im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt:

$$100 \times \left(\text{Zinsfuß} + \frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlöse der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{\text{mittlere Laufzeit}} \right)$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen;

- e) die prozentuelle Gesamtbelastung bei Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten in ausländischer Währung nach der Formel laut lit. d nicht mehr als das Zweieinhalbfache des arithmetischen Mittels aus den im Zeitpunkt der Kreditoperation geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
- f) die Kreditoperation in Schilling, Belgischen Francs, Deutsche Mark, Französischen Francs, Holländischen Gulden, Italienischen Lire, Japanischen Yen, Kanadischen Dollar, Luxemburgischen Francs, Pfund Sterling, Schwedischen Kronen, Schweizer Franken, US-Dollar oder in Rechnungseinheiten, die auf mehreren dieser Währungen beruhen, erfolgt.

(3) Zur Feststellung des Nettoerlöses gemäß Abs. 2 lit. d und e sind die Emissions- und Zuzahlungsverluste, Begebungsprovisionen, Werbe- und Druckkosten (Begebungskosten) vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

(4) Für die Beurteilung der Gesamtbelastung bei Krediten, bei welchen die Zinssätze jeweils für bestimmte Zeitabschnitte variabel festgesetzt werden, ist für die vertragliche Laufzeit die Gesamtbelastung nach der Formel laut Abs. 2

lit. d zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend. Für die Ermittlung der Gesamtbelastung bei Anleihen sind vertraglich vorgesehene Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf nicht zu berücksichtigen.

(5) Vorzeitige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) sind für die Beurteilung der Laufzeit nicht zu berücksichtigen.

(6) Wird die Haftung des Bundes gemäß Abs. 1 und 2 für Fremdwährungen übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

(7) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die gemäß Abs. 1 und 2 übernommenen Haftungen über die vertraglich vereinbarte Laufzeit zu erstrecken,

- a) wenn eine Prolongierung der Fälligkeit der Verpflichtungen aus Kreditoperationen vertraglich vorgesehen ist und vom Schuldner in Anspruch genommen wird oder zur Vermeidung einer Inanspruchnahme des Bundes aus der Haftung infolge unvorhersehbar eingetretener wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten des Hauptschuldners geboten ist und der Gläubiger zustimmt,
- b) jedoch nur insoweit, als durch die Prolongierung die vertraglich vereinbarte Laufzeit um nicht mehr als fünf Jahre überschritten wird,
- c) wenn die Mehrleistungen an Zinsen im Haftungsrahmen für Zinsen und Kosten Deckung finden und
- d) wenn die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit die im Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigt.

(8) Dem Bundesminister für Finanzen steht das Recht zu, die zweckgebundene Verwendung der bundesverbürgten Kredite zu prüfen und im Zuge dieser Prüfung in alle Bücher, Urkunden und sonstige Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft dem Bundesministerium für Finanzen für die Dauer der Laufzeit der verbürgten Kredite den jährlichen Geschäftsbericht, den Prüfungsbericht gemäß § 139 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, sowie alle Beschlüsse des Aufsichtsrates, soweit sich diese auf die Verwendung der verbürgten Kredite beziehen, und den jährlichen Finanz- und Wirtschaftsplan vorzulegen.

(9) Wird der Bund auf Grund einer gemäß den vorstehenden Bestimmungen übernommenen Haftung in Anspruch genommen, steht ihm neben dem Recht, vom Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld zu fordern (§ 1358 ABGB), auch das Recht zu, vom Schuldner den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der

übernommenen Haftung entstandenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem Rechtsstreit mit dem Gläubiger aufgewendeten Kosten, zu fordern.

(10) Für die Übernahme der Bürgschaft durch den Bund ist kein Entgelt zu entrichten.

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft (§ 1) ist vom Zeitpunkt ihrer Gründung an von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen und vom Vermögen sowie von der Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer) und den Kapitalverkehrssteuern befreit, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben beschränkt.

(2) Von der Umsatzsteuer sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, die Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund befreit, soweit der Bund der Aktiengesellschaft hierfür nach § 2 Abs. 1 die Kosten ersetzt.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 lit. d der Bundesminister für Bauten und Technik, hinsichtlich des § 1 der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Finanzen beauftragt.

Erläuterungen

I. Vorbemerkungen

Den über Einladung der Österreichischen Bundesregierung in Wien etablierten UN-Organisationen International Atomic Energy Agency (IAEA) und United Nations Industrial Development Organisation (UNIDO) wurden zunächst nur provisorische Amtssitze zur Verfügung gestellt, die durch definitive Amtssitze zu ersetzen sind.

Im Interesse der beiden Organisationen, aus wirtschaftlichen Gründen, und im Sinne der Bestrebungen Österreichs, die Niederlassung weiterer internationaler Organisationen zu fördern, lag es nahe, die beiden definitiven Amtssitze an einem Standort zu vereinen und am gleichen Ort auch die Voraussetzungen für die Errichtung weiterer Amtssitze und in Verbindung damit eines leistungsfähigen österreichischen Konferenzentrums zu schaffen.

Angesichts der Bedeutung, die dem Standort eines solchen Projektes zukommt, hat die Stadt Wien ihre Bereitschaft erklärt, zur Verwirklichung des Vorhabens einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Die Grundsätze hierfür wurden am 28. Jänner 1967 zwischen dem damaligen Bundesminister für Finanzen Dr. Wolfgang Schmitz für den Bund und dem damaligen Stadtrat für Finanzen Vizebürgermeister Felix Slavik für die Stadt Wien in einem Rahmenabkommen vereinbart und einige Tage später schriftlich fixiert. Als Standort wurde das Gelände nördlich der Donau zwischen Wagramer Straße und Donaupark in Aussicht genommen.

Gestützt auf dieses Abkommen hat die Bundesregierung in der Sitzung des Ministerrates am 21. Febr. 1967 nach hergestelltem Einver-

nehmen mit der Gemeinde Wien beschlossen, den beiden genannten Organisationen Anbote für die Errichtung ihrer definitiven Amtssitze zu unterbreiten.

Der wesentliche Inhalt der Anbote war die Errichtung der erforderlichen Amtssitzgebäude einschließlich der funktionell bedingten Sitzungsräume auf Kosten der Republik Österreich und die Überlassung der Benutzung für die Dauer von 99 Jahren ohne Einrichtung (Mobiliar und technische Anlagen z. B. für Konferenzräume) gegen einen jährlichen Anerkennungszins von 1 Schilling je Amtssitz. Bei der Planung und Errichtung der Amtssitzgebäude soll das von den Organisationen zu erstellende Raum- und Funktionsprogramm zugrundegelegt werden. Die ab Übernahme der Amtssitzgebäude anfallenden Kosten für laufende Instandhaltung und erforderliche Instandsetzungen an und in den Amtssitzgebäuden sowie die Betriebskosten werden von den internationalen Organisationen getragen. Beide Organisationen haben dieses Anbot angenommen.

In der Folge wurde für das Projekt ein öffentlicher internationaler Ideenwettbewerb durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse desselben hat ein Ministerkomitee gemeinsam mit den Vertretern der Stadt Wien am 18. Dezember 1970 nach Herstellung des Einvernehmens mit den beiden internationalen Organisationen beschlossen, das Projekt des Architekten Dipl.-Ing. Johann Staber zu verwirklichen.

Die Größe und Besonderheit des Bauvorhabens, die Terminzusagen der Bundesregierung gegenüber den internationalen Organisationen anlässlich der oben erwähnten Anbote sowie verschiedene personelle und organisatorische Pro-

bleme ließen es als zweckmäßig erscheinen, diese Bundesgebäude von einer Aktiengesellschaft errichten zu lassen. Insbesondere sollte damit auch erreicht werden, daß der Bund und die Stadt Wien die Kosten nicht zur Gänze während der Bauzeit aufbringen müssen.

Diese Umstände in Verbindung mit Überlegungen für die zweckmäßigste Form der Finanzierung führten am 3. Mai 1971 zur Gründung der „Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft“, an der bei einem Grundkapital von 20 Millionen Schilling die Republik Österreich, Bundesministerium für Finanzen, mit 65 vom Hundert und die Stadt Wien mit 35 vom Hundert beteiligt sind. Aufgabe dieser Gesellschaft sollen die Planung, Errichtung und Finanzierung des Bauvorhabens sowie die Verwaltung und Erhaltung der fertiggestellten Bauten sein, soweit letztere nicht auf Grund der Vereinbarungen mit den internationalen Organisationen von diesen vorzunehmen sind.

II. Umfang des Bauvorhabens

Das Gesamtprojekt gliedert sich in mehrere Baustufen, von denen derzeit nur die Baustufe I realisiert werden soll. Der Finanzierungsrahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes bezieht sich ebenfalls nur auf diese Baustufe.

Das Gesamtprojekt ist wie folgt gegliedert:

Baustufe I:

- Amtssitz der IAEA
- Amtssitz der UNIDO
- Gemeinsame Einrichtungen beider Organisationen
- Konferenzräume der Internationalen Organisationen
- Österreichisches Konferenzzentrum (1. Abschnitt)
- anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten

Baustufe II:

- Österreichisches Konferenzzentrum (weiterer Ausbau je nach Bedarf)
- Bürogebäude für Konferenzzentrum
- anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten

Baustufe III:

- Amtssitzgebäude für den Fall der Etablierung weiterer internationaler Organisationen in Wien
- Österreichisches Konferenzzentrum (weiterer Ausbau je nach Bedarf)
- anteiliger Parkraum und Verkehrsbauten

Die Raumprogramme für die Amtssitze der beiden internationalen Organisationen berücksichtigen bereits eine angemessene Raumreserve für ein Wachstum der Organisationen nach Fertigstellung und Übergabe der Amtssitzgebäude samt Nebeneinrichtungen.

Das Raumprogramm des von den internationalen Organisationen unabhängigen österreichischen Konferenzzentrums wird von österreichischer Seite festgelegt.

III. Finanzierung

Da das endgültige Raum- und Funktionsprogramm noch nicht festgelegt und die Rohplanung nicht abgeschlossen ist, können die folgenden Angaben über das Investitionserfordernis derzeit nur grobe Schätzziffern darstellen, die im Verlauf der Planung durchaus noch nennenswerte Änderungen und Verschiebungen erfahren können.

Die Stadt Wien wird dem Bund für die Errichtung dieser Bundesgebäude kostenlos die notwendigen baureifen (aufgeschlossenen) Grundstücke in dem Maße ins Eigentum übertragen, als es für die Realisierung des Vorhabens einschließlich der nach der Planung vorzusehenden Erweiterungsmöglichkeiten erforderlich ist. Weiters wird die Stadt Wien dem Bund 35 vom Hundert der Planungs-, Bau- und Finanzierungskosten, die dieser für die Errichtung der vorerwähnten Anlagen aufwendet, ersetzen und die Verkehrsbauten innerhalb des Geländes sowie die Schnellverbindungen zwischen dem Amtssitz- und Konferenzzentrum und dem Stadtzentrum von Wien sowie dem Flughafen Wien-Schwechat herstellen.

Das Vorhaben soll in der Form finanziert werden, daß der Bund ab Baubeginn jährliche Zahlungen (Kostensätze) leistet, die beginnend mit dem Jahr 1972 zunächst 250 Millionen Schilling jährlich betragen und, wie in § 2 Abs. 2 näher dargelegt, schrittweise ansteigen sollen. Soweit das Finanzerfordernis in einzelnen Jahren diese Beträge übersteigt, soll sich die Gesellschaft die notwendigen Mittel auf dem Kapitalmarkt beschaffen, wobei der Bund auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Ermächtigung die Haftung als Bürge und Zahler für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite übernehmen soll. Nach Fertigstellung des Bauwerkes hat der Bund die erwähnten Jahresbeträge solange weiterzubezahlen, bis die für den Bau aufgenommenen Kredite samt Zinsen und Kosten zur Gänze getilgt sind.

Die Gesellschaft kann demnach die Kosten der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Gesamtvorhabens ähnlich wie bei den vergleichbaren Konstruktionen des Tauernautobahn- und Brennerautobahn-Finan-

194 der Beilagen

5

zierungsgesetzes als Forderung gegen den Bund in die jeweiligen Jahresabschlüsse einstellen, wodurch sich jeweils ausgeglichene Bilanzen ergeben werden.

IV. Kosten

Die oben erwähnten groben Schätzungen ergeben folgendes Bild über die voraussichtlichen Kosten der Baustufe I:

	Millionen Schilling
a) Baukosten einschließlich der voraussichtlichen Baukostensteigerungen	3500'—
b) Kosten der Verwaltung, Nebenkosten der Finanzierung usw. ...	180'—
c) Zinsen während der Bauzeit	520'—
d) Gesamtkosten bis zur Fertigstellung	4200'—
e) abzüglich der Leistungen des Bundes in den Jahren 1972 bis 1977	1500'—
f) voraussichtlicher Fremdmittelbedarf der Gesellschaft zum Ende der Bauzeit	2700'—

Die Kosten der allenfalls später zu realisierenden Baustufen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes sind, können wegen des weit entfernten allfälligen Baubeginnes nicht geschätzt werden.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Die Übertragung der Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien erfolgt deshalb durch einen eigenen Vertrag zwischen dem Bund und der Aktiengesellschaft, weil zuvor die Voraussetzungen für die Übertragung gemäß § 3 des Gesetzentwurfes geschaffen werden müssen.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Da es sich um Bundesgebäude handelt, ist es notwendig, daß der Bund der Aktiengesellschaft die bei Erfüllung ihrer Aufgabe erwachsenden Kosten ersetzt. Ein gegenwärtig noch nicht bestimmbarer, jedenfalls aber im Verhältnis nicht bedeutender Teil der Gesamtkosten wird durch eigene Einnahmen der Aktiengesellschaft gedeckt werden können. Solche Einnahmen werden hauptsächlich aus dem Betrieb des österreichischen Konferenzzentrums nach dessen Fertigstellung anfallen. Der Höchstbetrag nach dieser Bestimmung ist deshalb höher als der Haftungsrahmen in § 4 Abs. 2, weil der Bund die Ge-

samtkosten für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien zu ersetzen hat, während die Inanspruchnahme der Bundeshaftung wegen der laufenden Ersatzzahlungen nach § 2 Abs. 2 nie dieses Gesamtausmaß erreichen wird.

Zu Abs. 2:

Die überwiegende Finanzierung des Vorhabens über den Kapitalmarkt hat zur Folge, daß die Höhe des gesamten finanziellen Erfordernisses zu einem guten Teil von der Höhe der Fremdgeldzinsen abhängt. Die jährlichen Kostenersätze, die der Bund der Aktiengesellschaft zu leisten hat, sind unter dem Gesichtspunkt der Tragbarkeit für den Bundeshaushalt und dem Gesichtspunkt eines vertretbaren Finanzierungszeitraumes von etwa 20 Jahren bestimmt worden. Nach einer Vereinbarung mit der Stadt Wien ersetzt diese dem Bund 35 vom Hundert des Kostenersatzes, soweit dieser den Aufwand für die Planung, Errichtung und Finanzierung (Kosten der Fremdmittelbeschaffung und des Zinsendienstes) betrifft.

Zu Abs. 3:

Die der Aktiengesellschaft durch die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Vorhabens entstehenden Kosten können als Forderung der Aktiengesellschaft gegen den Bund auf Kostenersatz in die Bilanz eingestellt werden. Dadurch ist eine ausgeglichene Bilanzierung der Gesellschaft gesichert.

Zu § 3:

Dieser legt die Voraussetzungen fest, unter denen der Aktiengesellschaft die Aufgaben gemäß § 1 übertragen werden.

Zu lit. a und b:

Vom Grundkapital der Aktiengesellschaft von 20 Millionen Schilling haben der Bund Aktien im Nennwert von 13 Millionen Schilling und die Stadt Wien Aktien im Nennwert von 7 Millionen Schilling übernommen. Hievon ist die Hälfte bei Gründung der Gesellschaft bar eingezahlt worden, der Rest wird spätestens im Jahr 1972 eingezahlt werden.

Zu lit. c:

Die dort aufgezählten Leistungen gründen sich auf die Zusage der Stadt Wien.

Zu lit. d und e:

Der Grund für die genaue Überwachung der Aktiengesellschaft durch die beiden zuständigen

Ressorts ist darin zu suchen, daß es sich beim Amtssitz internationaler Organisationen und beim Konferenzzentrum um Bundesgebäude handelt, außerdem muß die Finanzierung im wesentlichen durch die Haftungsübernahmen und die Kostenersätze des Bundes gesichert werden. Die Verantwortlichkeit der Organe, sich an die Anweisungen zu halten, Auskünfte zu erteilen und die Zustimmung zu Finanzoperationen einzuholen, richtet sich nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965.

Zu § 4:

Zu Abs. 1:

Um der Aktiengesellschaft die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zur Erfüllung der ihr gemäß § 1 übertragenen Aufgaben zu erleichtern, soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, für die hierfür erforderlichen Kreditoperationen die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu übernehmen.

Zu Abs. 2:

Der Kapitalbedarf wird mit 3000 Millionen Schilling angenommen. Da die Entwicklung des Zinsniveaus auf einen so großen Zeitraum (maximale Laufzeit der Kredite bis zu 30 Jahren) nicht vorausgesehen werden kann, muß vorsorglicherweise damit gerechnet werden, daß die Zinsen und Kosten das Kapital erreichen können. Daher wurde der Haftungsrahmen mit 6000 Millionen Schilling für Kapital einschließlich der Zinsen und Kosten festgesetzt. Mit dieser Bestimmung wird zugleich der vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 10. Dezember 1966 G 22/66 (Entscheidungsgründe, 2. Teil, Abschnitt 13, Z. III), zum Ausdruck gebrachter Meinung hinsichtlich einer dem Art. 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechenden Determinierung Rechnung getragen.

Auf eine unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung wurde in Anpassung an die diesbezüglichen Bestimmungen im Art. VI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1971 verzichtet (§ 4 Abs. 2 lit. d und e).

Zu Abs. 3 und 4:

Die Abgrenzung des Begriffes „Nettoerlöse“ (Abs. 3) sowie die Beurteilung der Gesamtbelastung der Kredite mit variablen Zinssätzen und bei Anleihen mit Tilgungsmöglichkeiten durch freihändigen Rückkauf (Abs. 4) werden zwecks eindeutiger Klarstellung im Gesetzestext selbst vorgenommen.

Zu Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß für die Beurteilung der Laufzeit und damit für die Feststellung der Gesamtbelastung allfällige Rückzahlungsermächtigungen (Kündigungsrechte) nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Abs. 6:

Durch die Anwendung der vom Bundesminister für Finanzen allgemein festgesetzten Kassenwerte sollen bei der Anrechnung von Fremdwährungen auf den Ermächtigungsrahmen kleinere Kursschwankungen ausgeschaltet und eine einheitliche Verrechnungsbasis für die in Betracht kommenden Fremdwährungen geschaffen werden.

Zu Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung soll der Bundesminister für Finanzen ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen übernommene Haftungen über die vereinbarte Laufzeit zu erstrecken. Vergleichbare Bestimmungen hat der Nationalrat bereits in der OIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, sowie im Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Finanzoperationen der Österreichischen Stickstoffwerke A. G., BGBl. Nr. 252/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 414/1969, erlassen.

Zu Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung soll das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt werden, jederzeit die zweckgebundene Verwendung der bundesverbürgten Kredite zu prüfen und zu diesem Zwecke in alle Bücher, Urkunden und sonstigen Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, sowie über Beschlüsse des Aufsichtsrates, soweit sich diese auf die Verwendung der Kredite beziehen, unterrichtet zu werden.

Zu Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung soll klargestellt werden, daß dem Bund im Falle einer Inanspruchnahme aus der Haftung nicht nur das Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) zusteht, sondern er darüber hinaus vom Schuldner auch den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der übernommenen Haftung angefallenen Aufwendungen, insbesondere die vom Bund in einem allfälligen Rechtsstreit mit den Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu fordern berechtigt ist.

Zu Abs. 10:

Im Hinblick darauf, daß die zu errichtenden Gebäude Bundesgebäude bleiben, kann von einem Haftungsentgelt Abstand genommen werden.

Zu § 5:**Zu Abs. 1:**

Unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 fallen folgende Abgaben: Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer (Bundesgewerbesteuer), Kapitalverkehrsteuern, Beitrag von Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches, Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen nach dem Katastrophenfondsgesetz, Sonderabgabe vom Einkommen und vom Vermögen.

Zu Abs. 2:

Unter die Befreiung von der Umsatzsteuer fallen die Umsätze der Aktiengesellschaft an den Bund, soweit dieser hierfür der Aktiengesellschaft die Kosten ersetzt.

Zu § 6:

Enthält die Vollzugsklausel.

Die Beschlußfassung zu § 4 Abs. 1 bis 7 des vorliegenden Gesetzentwurfes sowie zu § 6, soweit er sich auf § 4 Abs. 1 bis 7 bezieht, bedarf gemäß Art. 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz keiner Mitwirkung des Bundesrates.